



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-28-13
Datum: 06.07.2022

2022/197

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	23.08.2022	7
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	25.08.2022	
Rat der Stadt	01.09.2022	

Betreff

Richtlinie für die Sonderförderung zum Rückbau von Schottergärten auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel
hier: Beschluss der Förderrichtlinie

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Richtlinie für die Sonderförderung zum Rückbau von Schottergärten auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.

Kravanja
Bürgermeister

Kleff
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Das vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossene Klimaanpassungskonzept benennt als eine Schlüsselmaßnahme gegen die Zunahme der Umwandlung grüner Vorgärten in Schottergärten die Schaffung von verbindlichen Vorgaben zur Vorgartengestaltung. Durch die Verabschiedung der Begrünungssatzung (Satzung über die Begrünung bebauter Grundstücke und Gebäude, s. Vorlage 2022/196) sollen diese bindenden Vorgaben geschaffen werden.

Ziel der Förderrichtlinie ist es, den Rückbau von steinernen Vorgärten zu Blühgärten innerhalb der Stadt Castrop-Rauxel zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zur Klimaresilienz und zum Artenschutz zu leisten. Eigentümer*innen oder Pächter*innen sollen auf der Grundlage der Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Zuschüsse für die Herichtung ihrer privaten Vorgartenbereiche bis Ende des Jahres 2022 erhalten. Gefördert wird der Umbau von Vorgärten, die im Bestand als Steingarten gestaltet, geschottert oder gepflastert sind. Der Zuschuss bemisst sich nach der Größe der zu entsiegelnden und zu begrünenden Fläche. Die Fördersumme je Haushalt ist auf maximal 400 € begrenzt.

Begleitend zur Verabschiedung der Begrünungssatzung und der Bereitstellung von Fördermitteln soll die Öffentlichkeit umfassend informiert werden, um die Vorteile grüner Vorgärten aufzuzeigen. Dazu wird u. a. am 27.09.2022 eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Errichtung von lebendigen Vorgärten angeboten.

Das städtische Fördervolumen für das Jahr 2022 beläuft sich auf insgesamt 10.000 €. Die Deckung wird durch die Umschichtung von Haushaltsmitteln des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung gewährleistet.

Anlagen

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Richtlinie für die Sonderförderung zum Rückbau von Schottergärten

Mitzeichnung

Stadtentwick- lung und Statistik	Finanzen	Stadtgrün und Friedhofswesen	EUV
gez. Reuter 12.07.2022	gez. Steinke 21.07.2022	gez. Breuer 11.07.2022	gez. Werner 25.07.2022

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	10.000 €
- Erträge von Dritten:	0 €
= Städtischer Eigenanteil:	10.000 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	10.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	0 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	10.000 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: in den Budgets des Bereichs 61
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2022	2023	2024	2025	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	10.000 €	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	10.000 €	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.